MITTEILUNGSBLATT

der

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

OBERBERGKIRCHEN

Oberbergkirchen · Lohkirchen · Schönberg · Zangberg

Ausgabe 2 April 1980

- Flexibles Altersruhegeld
- Kuranträge
- Hinzuverdienst zur Rente
- Unterhaltsleistungen für Kinder von Alleinlebenden
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Änderungen in der Sozialversicherung
- Parkerleichterungen für Schwerbehinderte
- Paß- und Ausweiswesen
- Ausstellung von Fischereischeinen
- Mofaführerschein
- Bauvoranfragen
- Beseitigung von Küchenfetten
- Gewährung des Heizölkostenzuschusses
- Lohnsteuerjahresausgleich 1979
- Abbuchungsermächtigungen
- Abrechnung Wasser und Kanal für 1980
- Schuleinschreibung
- Altglas – Sammelcontainer
- Aus dem Standesamt

ZANGBERG

- Aufruf an Tennisfreunde
- Frauengymnastik

LOHKIRCHEN

- Eintragung in das amtliche Fernsprechbuch

OBERBERGKIRCHEN

- Raumpflegerin für die Schule gesucht

Flexibles Altersruhegeld für Schwerbehinderte jetzt schon ab dem 60. Lebensjahr

Schwerbehinderte sind den Anforderungen im Berufsleben gerade mit zunehmendem Alter besonders stark ausgesetzt. Deshalb tritt für sie folgende wichtige Verbesserung in Kraft:

Ab dem 1. Januar 1980 können anerkannte Schwerbehinderte (Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens 50%) oder Berufs- oder Erwerbsunfähige unter bestimmten Voraussetzungen das flexible Altersruhegeld bereits mit 60 Jahren erhalten. Voraussetzung für dieses flexible Altersruhegeld ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 35 Versicherungsjahren (420 Monate). Von diesen 35 Versicherungsjahren müssen mindestens 15 Jahre (180 Monate) mit Beiträgen und Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Zeiten der Vertreibung) belegt sein. Bei den 35 Versicherungsjahren zählen außerdem auch noch die Ausfallzeiten (z.B. anrechenbare Schulausbildung, Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit) mit. Der Anspruch auf das flexible Altersruhegeld entsteht allerdings nur, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde oder nur in begrenztem Umfang ausgeübt wird. Wichtig ist es, den Antrag auf das flexible Altersruhegeld rechtzeitig zu stellen. Der Antrag beeinflußt den Rentenbeginn.

Kuranträge im Herbst und Winter verkürzen die Wartezeit

Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen eine Kur antreten müssen, sollten, wenn möglich, ihre Anträge auf Gesundheitsmaßnahmen jeweils vor dem Frühjahr stellen, denn die Wartezeiten bis zum Kurantritt sind dann kürzer als für Anträge, die in der "Saison" im Frühjahr oder Frühsommer eingereicht werden.

Hinzuverdienst zur monatlichen Rente

Neben Altersruhegeld nach der flexiblen Altersgrenze darf man aus einer laufenden Beschäftigung brutto DM 425 im Monat hinzuverdienen, solange man noch nicht 62 Jahre als ist, von diesem Zeitpunkt an DM 1.000 brutto monatlich. Für diese rentenunschädlichen Hinzuverdienst sind keine Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Sozialversicherung; Der Arbeitgeber zahlt die Pflichtbeiträge allein

Bekannt ist, daß der Rentenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Arbeitnehmer in zwei gleiche Teile zerfällt. Den einen Teil (9%) zahlt der Versicherte selbst, den anderen der Arbeitgeber (9%). Anders ist es dagegen bei sogenannten **Geringverdienern**. Der Arbeitgeber hat die Pflichtbeiträge (18%) allein zu tragen, wenn das monatliche Arbeitsentgeld den Betrag von 42o,– DM nicht übersteigt. Die Geringverdiener sind also pflichtversichert, mit der Folge, daß sie Anspruch auf die üblichen Leistungen der Sozialversicherung haben, aber dafür selbst keinen Pfennig Beitrag entrichten müssen.

Neue Bemessungsgrenzen und höheres Krankengeld für 1980

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich für das Jahr 1980 von monatlich 4.000,-- DM auf 4.200,-- DM. Das hat zur Folge, daß sich vom 1. Januar 1980 folgende weitere Grenzbeträge ändern:

Die Versicherungspflichtgrenze (für Angestellte) die Beitragsbemessungsgrenze (für alle Mitglieder) in der gesetzlichen Krankenversicherung von monatlich 3.000 DM auf 3.150 DM.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung von 4.000 DM monatlich auf 4.200 DM

Die Grenze, bis zu der Arbeitgeber für Auszubildende und Geringverdiener den Beitrag zur Sozialversicherung allein zu tragen haben, von monatlich 400 DM auf monatlich 420 DM.

Auch der Höchstbetrag des Krankengeldes folgt der Bemessungsgrenzenanhebung:
statt 80 DM wird es 84 DM je Kalendertag betragen, wenn der Bruttoverdienst monatlich mindestens 2.150 DM beträgt.
Unverändert auch im Jahr 1980 bleibt mit 390 DM pro Monat die Grenze bis zu der laufend verdient werden kann, ohne daß Beiträge zu den Sozialversicherungen zu entrichten sind.

(Nichts zu tun hat diese Grenze von 390,– DM mit der Abführung von Lohn- und Kirchensteuer).

Unterhaltsleistungen für Kinder von alleinstehenden Müttern und Vätern

Um den Schwierigkeiten zu begegenen, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben,
wenn sich der andere Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind entzieht oder
hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder
wenn ein Elternteil verstorben ist, wurde ein "Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen,, erlassen. Das Unterhaltsvorschußgesetz gewährt Kindern unter 6 Jahren, die im Bundesgebiet bei einem ledigen, verwitweten oder von seinem Ehegatten geschieden oder dauernd getrennt lebenden Elternteil wohnen, für die Dauer von längstens 36 Monaten Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsvorschüssen.
Die Zuständigkeit wurde den Jugendämtern übertragen.

Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Seit dem 1. Mai 1978 sind die Gemeinden sogenannte "örtliche Verkehrsbehörden,,. Das heißt, daß sich mit diesem Zeitpunkt verschiedenen Zuständigkeiten vom Landratsamt auf die Gemeinde verlagert haben. In diesem Zusammenhang sind die Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaften u.a. berechtigt, für **Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** sowie für **Blinde** Parkerleichterungen auszustellen.
Diese Ausnahmegenehmigungen erhalten neben den Blinden die Personen, die im Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes den Vermerk "aG,, (=außergewöhnlich Gehbehindert) stehen haben. Schwerbehinderte, deren Ausweis vom Versorgungsamt diese Bezeichung nicht enthält, müßten beim Versorgungsamt versuchen, eine **Bescheinigung über die Gleichstellung mit außergewöhnlich Gehbehinderten** zu bekommen.

Ausstellung von Reisepässen, Personal- und Kinderausweisen

Für die Ausstellung bzw. Verlängerung oder Änderung von Reisepässen (Einzel- und Familienpässe), Personal- und Kinderausweisen ist die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

Reisepässe

Für die Ausstellung eines Passes ist grundsätzlich die Paßbehörde des Hauptwohnsitzes zuständig. Der Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Er kann einmal auf weitere 5 Jahre verlängert werden. Dem Verlängerungsantrag wird frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entsprochen.

Für die Ausstellung eines Reisepasses, sei es ein Einzel- oder Familienpaß, sind 10,-- DM zu entrichten. Die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Reisepasses kostet 5,-- DM.

Eine Gebühr fällt **nicht** an
- für die Ausstellung eines Reisepasses, wenn der alte Paß durch Eheschließung ungültig geworden ist und die Gültigkeitsdauer des neuen Reisepasses auf die des ungültig gewordenen Reisepasses beschränkt wird und
- für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung im Reisepaß

Personalausweise

Die Ausweispflicht entsteht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Doch kann auch schon vor dieser Ausweispflicht auf Antrag ein Personalausweis ausgestellt werden. Zuständig für die Ausstellung des Personalausweises ist die Paßbehörde des Hauptwohnsitzes. Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.
Die Ausstellung bzw. Änderung von Personalausweisen ist grundsätzlich gebührenfrei.

Kinderausweis

Deutschen Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Kinderausweise als Paßersatz ausgestellt.

Der Kinderausweis hat zunächst bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Gültigkeit.
Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (=10. Geburtstag) muß der Kinderausweis mit einem Lichtbild ausgestattet sein. Die Gültigkeitsdauer des Kinderausweises wird dann bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kostenlos verlängert.

Verschiedene Staaten erkennen deutsche Kinderausweise nur unter bestimmten Voraussetzungen an:
- Bei Fahrten in die UDSSR zum Beispiel wird dringend empfohlen, Kinderausweise für Kinder **ab 7 Jahren** mit einem Lichtbild versehen zu lassen.
- Bei Reisen in die Staaten Jugoslawien, Polen Rumänien und Ungarn muß der Kinderausweis auf alle Fälle mit einem Lichtbild versehen sein, egal wie alt das Kind ist.

Die Ausstellung eines Kinderausweises kostet 5,– DM. Dagegen fallen für die Verlängerung eines Kinderausweises keine Gebühren an.
Antragsformulare für alle Paß- und Ausweispapiere sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen oder auch bei den Anlaufstellen der Mitgliedsgemeinden erhältlich. Mit den Anträgen sind zwei Lichtbilder einzureichen. Grundsätzlich werden Pässe und Ausweise jeweils am Dienstag vormittag gefertigt. In begründeten dringenden Fällen werden sie sofort erstellt.

Ausstellung von Fischereischeinen

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen ist zur Ausstellung von Jahres-, Fünfjahres-, Zehnjahres- und Jugendfischereischeinen berechtigt.

Die Erteilung eines Fischereischeines, mit Ausnahme des Jugendfischereischeines, ist davon abhängig, daß der Antragsteller eine Fischerprüfung bestanden hat. Einen Jugendfischereischein erhalten Personen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Keinen Jugendfischereischein mehr erhält, wer nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Fischereiprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung des Fischfanges in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeines.

Anträge für einen Fischereischein können bei der Verwaltungsgemeinschaft gestellt werden. Mit dem Antrag sind 1 Lichtbild, Reisepaß oder Personalausweis, Zeugnis der Fischerprüfung, evtl ein früherer Fischereischein, bei Jugendlichen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Der Zehnjahresfischereischein kostet 80,-- DM, der Fünfjahresfischereischein 40,-- DM, der Jahresfischereischein 10,-- DM und der Jugendfischereischein 6,-- DM.

Mofaführerschein

Wie allgemein bekannt, darf derjenige, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, ein Mofa fahren. Ab dem 1. April 1980 reicht allerdings das Lebensalter allein nicht mehr aus.
Hinzu kommt die Ablegung eines "Mofa-Führerscheines,,. Ab Anfang März wird der TÜV auch im Landkreis Mühldorf die Prüfungen anbieten. Die Prüfung kann bis zu 6 Wochen vor dem 15. Geburtstag abgelegt werden. Es reicht aus, daß der künftige Mofafahrer mit einem Lichtbild und einem Kinder- oder Schülerausweis am Prüfungsort erscheint und einen Fragebogen mit 20 Fragen ausfüllt. Ein förmlicher Antrag oder gar ein Eignungstest sind nicht erforderlich. Die Teilnahme am theoretischen Fahrschulunterricht oder an einem sonstigen Mofaausbildungskurs wird empfohlen. Prüfung und Prüfungsbescheinigung werden zusammen um die 10,-- DM kosten.

Einreichung von Bauvoranfragen (Antrag auf Vorbescheid)

Nach Art. 92 der Bayer. Bauordnung kann vor dem Einreichen eines endgültigen Bauantrages ein Antrag auf die Erteilung eines **Vorbescheides** gestellt werden. Der Vorbescheid, der zunächst ein Jahr gilt, klärt insbesondere die Frage, **ob auf einem bestimmten Grundstück gebaut werden darf.** Der Bauwerber kann sich so unter Umständen eine Menge Geld sparen.
Auch die Bauvoranfrage ist schriftlich bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft einzureichen. Unbedingt erforderlich ist ein neuerer amtlicher Lageplan mit den Unterschriften aller Nachbarn.

Abholung und Beseitigung von Küchenfetten

Küchenfette dürfen nicht mit dem Hausmüll auf die Deponie gebracht werden. Es wird gebeten, diese Küchenfette von der TVA St. Erasmus abholen zu lassen.

Gewährung eines Heizölkostenzuschusses

Von der Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses wird auch in unserem Gebiet nur sehr zögernd Gebrauch gemacht. Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, daß die Anträge auf Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses noch bis zum 31.1o.1980 gestellt werden können. Hinsichtlich der Voraussetzungen dürfen wir uns auf unser erstes Mitteilungsblatt beziehen.
Auskünfte erteilt gerne die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft.

Lohnsteuerjahresausgleich 1979

Antragsformulare für den Lohnsteuerausgleich für das Jahr 1979 können bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen und bei den Anlaufstellen in den Mitgliedsgemeinden abgeholt werden. Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich 1979 können bis zum 30.9.1980 gestellt werden.

Abbuchungsermächtigungen

In der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen werden die Haushalte der vier Mitgliedsgemeinden und der Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft selbst getrennt abgewickelt. Diese umfangreichen Buchungs- und Verprobungsarbeiten erfordern aufgrund der zahlreichen Haushalte einen verhältnismäßig großen Zeitaufwand.

Uns wäre deshalb sehr geholfen, wenn möglichst alle Zahlungspflichtigen die Verwaltungsgemeinschaft zur Abbuchung der in Frage kommenden Abgaben (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) ermächtigen würden.

Aus diesem Grunde hb
Aus diesem Grunde haben wir vor mehreren Wochen all diejenigen angeschrieben, die gegenüber den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft in einer regelmäßigen Zahlungspflicht stehen. Zahlreiche Abbuchungsermächtigungen wurden an die Verwaltungsgemeinschaft zurückgesandt. Wir bitten all die jenigen, die die Abbuchungsermächtigung an die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen noch nicht zurückgesandt haben, dies doch zu tun.

Gebührenrechnung Wasser und Kanal

Gemeinde	Wasser / cbm		Kanal	
	Verbrauchsgebühr	Grundgebühr	Einleitungsgebühr	Grundgebühr
Oberbergkirchen	0,50 DM	--------	0,80 DM *	----------
Lohkirchen	0,50 DM	15,– DM	0,50 DM *	----------
Schönberg	0,50 DM	15,– DM	1,– DM *	----------
Zangberg	0,60 DM	15,– DM	1,– DM **	----------

* Bei landwirtschaftlichen Betrieben
mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nicht eingeleitet.

** Auf jedenfall wird bei landwirtschaftlichen Betrieben ein Wasserverbrauch von jährlich 25 cbm pro Person verrechnet.

Wasserbezug bzw. – verbrauch werden aufgrund der verschiedenen Satzungen der Mitgleidsgemeinden ab dem 1.1.1980 jährlich einmal abgerechnet. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Schulanmeldung

Anzumelden sind Kinder, die bis zum 30.6.1980 mindestens 6 Jahre alt geworden sind, im Vorjahr zurückgestellte Kinder (Zurückstellungsbescheid bitte mitbringen), jedes Kind, das die Eltern zurückstellen lassen wollen und jedes Kind, für das ein Gastschulantrag gestellt wird. Bei der Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde mitzubringen. Vorzeitig angemeldet werden können Kinder, die vom 1.7.1974 bis 31.12.1974 geboren sind, sofern sie die Schulreife besitzen.

Die Schuleinschreibung für die Kinder aus **Oberbergkirchen** und **Zangberg** findet am **Dienstag, den 29. April 1980** von $15.^{00}$ – 16.30 Uhr in Oberbergkirchen statt.

Die Schuleinschreibung für die Kinder aus **Schönberg** und **Lohkirchen** findet am **Dienstag, den 6. Mai 1980** statt, und zwar in **Schönberg** von $8.^{00}$ – 9.30 Uhr und in **Lohkirchen** von $10.^{00}$ – 11.30 Uhr im Schulhaus.

Altglas – Sammelcontainer

In den Gemeinden Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg wurden Altglas – Sammelcontainer aufgestellt.
Wir bitten die Bürger, das Altglas, getrennt nach Weiß-, Grün-, und Braunglas in diese Container zu werfen.

Aus dem Standesamt (1.1.1980 bis 1o.4.1980)

Ort	Geburt	Heirat	gestorb.	Zuzug	Wegzug
Oberbergkirchen	4	6	2	7	8
Lohkirchen	3	–	3	1	1
Schönberg	3	2	8	5	4
Zangberg	5	–	5	23	8
gesamt	15	7	16	36	21

Zangberg sucht Tennisfreunde

Das Tennisspiel soll künftig auch in Zangberg heimisch werden. Unter der Schirmherrschaft der Spielvereinigung Zangberg ist der Bau von zunächst zwei Tennisplätzen geplant. Darüberhinaus erhält die Zangberger Mehrzweckhalle ein Tennisfeld, auf dem ab diesem Sommer schon gespielt werden kann. Jedermann, ob Anfänger oder schon Spieler, ob jung oder alt, der Interesse und Freude am Tennisspiel hat, möchte sich bald melden. Der Aufruf richtet sich an die Bewohner von Zangberg, aber auch an die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen. Auskunft erteilt gerne
Franz Märkl, Palmberg 08636/287 oder
Günther Thalhammer, Palmberg Telefon 08636/1245

Frauengymnastik kommt in Bewegung

Mit der neuen Zangberger Mehrzweckhalle, die ab Sommer 1980 benützt werden kann, bietet sich der Spielvereinigung Zangberg die Gelegenheit, der sportinteressierten Bevölkerung außer Fußball auch andere Betätigungsmöglichkeiten anzubieten. So regt sich allenthalben das Interesse an einer Damengymnastikgruppe. Die Leitung wird von einer erfahrenen Kraft übernommen werden. Interessentinnen aus Zangberg und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen melden sich bitte bei Franz Märkl, Telefon 08636/287 oder Günther Thalhammer, Telefon 08636/1245

Lohkirchen

Eintragung im amtlichen Fernsprechbuch der Gemeinde Oberbergkirchen unter dem Gemeindenamen

Wie bereits aus der Zeitung zu entnehmen war, streben die Gemeinden Oberbergkirchen und Schönberg in Zusammenarbeit mit der Bundespost an, alle Fernsprechteilnehmer aus dem Gemeindegebiet Oberbergkirchen bzw. Schönberg unter dem jeweiligen **Gemeindenamen** im amtlichen Fernsprechbuch eintragen zu lassen. Die Neuerung hat keine Änderung der Ortsnetzzugehörigkeit zur Folge. Vielmehr wird damit dem Wunsch vieler Gemeindeangehöriger und auch vieler Auswärtiger Rechnung getragen. Ohne Zweifel wird so das auffinden der Rufnummer erleichtert, wenn man bedenkt, daß die Fernsprechteilnehmer im Gemeindegebiet Oberbergkirchen zu vier im Gemeindegebiet Schönberg, zu drei verschiedenen Ortsnetzen, zum Teil sogar zum Regierungsbezirk Niederbayern gehören.
Um es nochmals zu erwähnen: Die geplante Regelung hat nicht die Einführung einer neuen Vorwahl zur Folge. Es werden lediglich alle Fernsprechteilnehmer aus der Gemeinde Oberbergkirchen bzw. Schönberg zu welchen Ortsnetzen sie gehören, unter dem jeweiligen Gemeindenamen zusammengefaßt, bei Fernsprechteilnehmern, die nicht unter der Vorwahl von Lohkirchen erreicht werden, wird die betreffende Vorwahl (Bodenkirchen, Buchbach, Neumarkt St.-Veit, Ampfing) der Rufnummer vorangesetzt.

Oberbergkirchen

Die Gemeinde Oberbergkirchen sucht ab sofort eine Raumpflegerin für die Schule.
Bewerbungen nimmt die Verwaltungsgemeinschaft, Rathaus entgegen.

Geschäftsstelle ; Hofmark 28 ; 8261 Oberbergkirchen ; Tel. 08637/350 ; Öffnungsz.: Mont. - Freit. 8 - 12 Uhr Donnerst. auch 14 - 18 Uhr

Druck: R. Lanzinger, 8261 Oberbergkirchen